



**Antwort zur Anfrage Nr. 1516/2023 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend Pachtflächen am Mombacher Rheinufer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**1. Welche Flächen am Rheinufer in Mombach sind verpachtet und an wen?  
(bitte einzeln aufschlüsseln)**

Es handelt sich um die städtischen Grundstücke Gemarkung Mombach, Flur 13, Nr. 4/11 und Nr. 1/45, die an die Kanu- und Skigesellschaft 1921 e.V. bzw. die städtischen Grundstücke Gemarkung Mombach, Flur 13, Nr. 4/12, 1/19, 1/37 und 1/38 die an die Kanufreunde 1929 e.V. jeweils im Wege des Erbbaurechtes vergeben wurde.

Zu beachten ist, dass die städtischen Grundstücke nicht unmittelbar an der Wasserfläche liegen. Daher pachten beide Vereine die notwendige Ufer- sowie Wasserfläche vom Eigentümer des Industriebhafens, den Mainzer Stadtwerken.

Die Flächen sind im beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

**2. Wann wurden die Verträge zuletzt verlängert und wie ist die Vertragslaufzeit? Wie hat sich die Pacht in den letzten Jahren entwickelt?**

Die Verträge wurden 2020 bzw. 2022 zuletzt verlängert und enden 2044 bzw. 2045. Weitere Aussagen über den Inhalt der Erbbaurechtsverträge und insbesondere zur Höhe der Erbbauzinsen können ohne Zustimmung der Vertragsbeteiligten nur in nicht-öffentlicher Sitzung getroffen werden. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Anfrage konnte diese Zustimmung nicht vor dieser Stellungnahme eingeholt werden.

**3. Gab es im Zuge der Verlängerung Überlegungen, die Flächen anderweitig zu nutzen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen? Wenn nein, warum nicht?**

Aus den Stellungnahmen der städtischen Fachämter zur Verlängerung der Erbbaurechte ging hervor, dass keine anderweitige Nutzung der Flächen angestrebt wird. Darüber hinaus haben die Vereine bei Ablauf des Erbbaurechtes ein Vorrecht auf Erneuerung.

**4. Gab es aktive Bemühungen der Stadtverwaltung mit den Vereinen, vertraglich eine Kombination aus Vereinssport und Zugang für die Öffentlichkeit zu sichern?**

Eine vertraglich geregelte Kombination aus Vereinssport und Zugang für die Öffentlichkeit wurde bei den Vertragsverhandlungen nicht thematisiert.

**5. Gibt es eine Regelung welche die Umzäunung der Fläche erlaubt oder ausschließt?**

Weder im Erbbaurechtsvertrag der Kanu- und Skigesellschaft noch in dem der Kanufreunde gibt es eine Regelung zur Umzäunung des Geländes.

**6. Gab es das Angebot an die Vereine, sie bei Zutritt für die Öffnung für die Öffentlichkeit zu festen Uhrzeiten etwa bei Fragen der Reinigung usw. zu unterstützen oder die Pacht reduzieren? Wenn nein, warum nicht**

Es gab kein Angebot an die Vereine, sie im Falle eines Zutritts der Öffentlichkeit zu unterstützen, da eine Nutzung der Vereinsflächen für die Öffentlichkeit nicht auf der Agenda stand.

**7. Gab es im Zuge der jeweiligen Verlängerung eine Ausschreibung oder ein Interessensbekundungsverfahren?**

Im Zuge der Vertragsverlängerung gab es keine Ausschreibung oder Interessensbekundungsverfahren, da sowohl der Kanu- und Skiverein als auch die Kanufreunde bei Ablauf des Erbbaurechtes ein Vorrecht auf Erneuerung haben.

**8. Auf den Geländen stehen Wohnmobile. Werden die städtischen Flächen hier kostenpflichtig für das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen genutzt? Ist dies vertraglich geregelt? Wenn nein, warum nicht und benötigt ein Wohnmobilstellplatz einer gesonderten Genehmigung z.B. baurechtlich oder vor dem Hintergrund der Hochwasservorsorge?**

In den Erbbaurechtsverträgen der beiden Vereine sind keine Regelungen zum Abstellen von Wohnmobilen enthalten. Die Kanufreunde vermieten nach Kenntnis der Liegenschaftsverwaltung den Wohnwagenabstellplatz für ein geringes Entgelt an Kanuten, so dass hier keine kommerzielle Nutzung vorliegt. Auch beim Kanu- und Skiverein wird die Freifläche nur von Kanuten, z. B. zur Übernachtung bei Wettkämpfen, genutzt.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die dauerhafte Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes einer Baugenehmigung bedarf.

Mainz, 6 Oktober 2023

gez.

Manuela Matz  
Beigeordnete